



Kooperationsvereinbarung

zwischen

StadtSportbund Braunschweig e.V.
Frankfurter Straße 279
38122 Braunschweig

vertreten durch das Präsidium
(nachfolgend StadtSportbund)

und

Sportverein ...
Anschrift ...

vertreten durch den Vorstand
(nachfolgend Sportverein)

wird folgende Kooperationsvereinbarung für das Projekt

„BürgerSport im Park 2025“

geschlossen:

1. Das Projekt hat die folgenden Ziele:

Sportliche Betätigung im öffentlichen Raum hat sich zum festen Bestandteil der aktiven Freizeitgestaltung der Braunschweigerinnen und Braunschweiger entwickelt. In Kooperation mit den Braunschweiger Sportvereinen sollen offene und kostenlose Sport- und Bewegungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen realisiert werden.

Der StadtSportbund verwirklicht mit diesem Projekt in Kooperation mit der Bürgerstiftung Braunschweig insbesondere seinen satzungsgemäßen Zweck „Förderung und Entwicklung des Sports für alle“.

2. Der Sportverein führt die Sport- und Bewegungsangebote durch, die auf den mit dem StadtSportbund abgestimmten Datenblättern der einzelnen Angebote aufgeführt sind. Die Datenblätter sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Der Sportverein hat dafür Sorge zu tragen, dass die/der Übungsleitende für das Sport- und Bewegungsangebot hinreichend fachlich qualifiziert ist. Die Durchführung der einzelnen Angebotstermine liegt im Verantwortungsbereich des Sportvereins. Die Nutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen (z.B. Bänke, Geräte o.ä.) geschieht auf eigene Gefahr des Sportvereins.



3. Der Sportverein erhält vom Stadtsportbund für die Durchführung der auf den Datenblättern abgestimmten Termine eine Vergütung für Übungsleitende in Höhe von 20,00 € pro Termin (bis 60 Minuten). Der Stadtsportbund ist nicht verpflichtet, über diesen Betrag hinaus Gelder zur Verfügung zu stellen. Bei Ausfall eines Angebotstermins, z. B. wegen Ausfall der/des Übungsleitenden oder extremen Witterungsbedingungen, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Ausfallende Termine sind dem Stadtsportbund frühestmöglich mitzuteilen. Sollte ein Angebotstermin nicht stattfinden können, weil keine Teilnehmenden erschienen sind, erhält der Sportverein 10,00 € pro Termin als Aufwendungsersatz.
4. Für den Fall, dass der Sportverein nicht über eine eigene Nichtmitgliederversicherung verfügt, wird der Stadtsportbund bei der ARAG-Sportversicherung eine entsprechende Gruppenversicherung abschließen. Den Versicherungsbeitrag trägt dann der Stadtsportbund.
5. Die Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere Social Media – sowie die Bewerbung der einzelnen Angebotstermine werden in Abstimmung mit dem Sportverein durch den Stadtsportbund durchgeführt. Zusätzlich bewirbt der Sportverein seine Angebote im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Mitgliederinformation, über die Vereinshomepage und/oder Social-Media-Kanäle sowie durch die Verteilung des im Auftrag des Stadtsportbundes erstellten Werbematerials (z.B. Flyer, Broschüren).
6. Die Vergütung für Übungsleitende muss vom Sportverein zeitnah nach Durchführung der einzelnen Sport- und Bewegungsangebote, spätestens aber **bis zum 15.08.2025 (1. Halbzeit) bzw. 31.10.2025 (2. Halbzeit)**, schriftlich unter Angabe der Bankverbindung, auf die der Betrag gezahlt werden soll, abgerufen werden. Sollte die Erstattung ohne hinreichende Begründung nicht fristgerecht abgerufen werden, verfällt sie.
7. Der Sportverein legt dem Stadtsportbund bei Abrufung des Erstattungsbetrages einen kurzen schriftlichen Sachbericht in Form eines Projekt-Protokolls (gem. Anlage) zur Dokumentation seiner Aktivitäten vor. Nach Möglichkeit sollten dem Protokoll entsprechende Fotos beigelegt werden.
8. Die Erstattung der Vergütung für Übungsleitende durch den Stadtsportbund darf nur für die Durchführung dieses Projektes verwendet werden. Werden Gelder zweckentfremdet, so kann der Stadtsportbund den gesamten Erstattungsbetrag vom Sportverein zurück verlangen.
9. Der Sportverein verpflichtet sich, dem Stadtsportbund jederzeit Auskunft über Stand und Verlauf des Projektes zu erteilen und Vertretern des Stadtsportbundes oder seiner Beauftragten Zugang zu den jeweiligen Veranstaltungsorten der einzelnen Angebotstermine zu gewähren.
10. Der Sportverein verpflichtet sich ferner – im Sinne einer Netzwerk-Pflege, den Stadtsportbund zu informieren, wenn er ähnliche Projekte mit anderen Partnern oder Förderern durchführt.



11. Der Sportverein verpflichtet sich weiterhin, das Logo des Stadtsportbundes sowie der Bürgerstiftung Braunschweig im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt in allen Projektdarstellungen nach außen hin unentgeltlich zu verwenden und auf die Kooperation mit dem Stadtsportbund (z. B. durch Aushänge an geeigneten Stellen in seinen Räumlichkeiten) hinzuweisen.
12. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Braunschweig.

Braunschweig,

Stadtsportbund Braunschweig e.V.

Sportverein

Anlagen:

- Formular „Projekt-Protokoll“
- Datenblatt / Datenblätter der einzelnen Angebote